

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs (GT)

	Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs (GT)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954[BGS 211.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. 2017/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
§ 40 Bewilligung zur Berufsausübung ¹ Die Gebühren für die Erteilung, die Verweigerung oder den Entzug der Bewilligung zur Berufsausübung betragen für a) Medizinalpersonen (§ 22 GHG[SR 811.1.]) 500 b) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen (§§ 26 und 27 GHG[SR 811.1.]) 500 c) Andere Berufe der Gesundheitspflege (§ 28 GHG[SR 811.1.], §§ 27-66 VV-GHG[BGS 811.12.]) 300 d) Assistenten und Assistentinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 16 GHG[SR 811.1.]) 200	§ 40 Berufsausübungsbewilligungen und weitere Bewilligungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung ¹ Die Gebühren für die Erteilung oder die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligung sowie weiterer Bewilligungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung betragen für a) in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübte Tätigkeiten 300-500 b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) Assistenten und Assistentinnen sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen 100-200

	² Die Gebühren für die Prüfung und die Bescheinigung, dass ein Inhaber oder eine Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung nach Vollendung des 70. Altersjahres in physischer und psychischer Hinsicht eine einwandfreie Berufsausübung zu gewährleisten vermag, betragen 50-200 Franken.
§ 41 Betriebsbewilligungen und andere Bewilligungen ¹ Die Gebühren für die Erteilung, die Verweigerung oder den Entzug der Betriebsbewilligungen betragen für a) Öffentliche Apotheken und Drogerien [§§ 16 und 23 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) vom 10. September 2003[BGS 813.111.]] 100-1'000 b) Private Apotheken (§ 19 des Heilmittelgesetzes[BGS 813.111.]) 1. neue Bewilligungen 100-500 2. bisherige Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen 50 c) Spitalapotheken (§ 22 des Heilmittelgesetzes[BGS 813.111.]) 100-2'000 d) Versandhandel (§ 24 des Heilmittelgesetzes[BGS 813.111.]) 100-2'000 e) Übrige Abgabestellen (§§ 13 und 15 des Heilmittelgesetzes[BGS 813.111.]) 100-500 f) Lagerung von Blut und Blutprodukten (§ 26 des Heilmittelgesetzes[BGS 813.111.]) 100-1'000 g) Private Spitäler (§ 48 GHG[BGS 811.11.]) 2'000-10'000 h) Private Laboratorien, medizinische Institute und Ausbildungsstätten für Gesundheitsberufe (§ 57 GHG[BGS 811.11.]) 500-5'000	§ 41 Betriebsbewilligungen, andere Bewilligungen sowie weitere Dienstleistungen ¹ Die Gebühren für die Erteilung oder die Verweigerung der Betriebsbewilligungen betragen für a) öffentliche Apotheken und Drogerien 100-1'000 b) ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Privatapotheken c) Spital- und Heimapotheken 100-2'000 c^{bis}) andere Detailhandelsgeschäfte und Abgabestellen 100-500 d) den Versandhandel 100-2'000 e) <i>Aufgehoben.</i> f) die Lagerung von Blut und Blutprodukten 100-1'000 g) Spitäler 2'000-10'000 h) <i>Aufgehoben.</i>

i) Andere Einrichtungen der Gesundheitspflege (Geburtshäuser, Krankentransportdienste, Ergotherapie-Institutionen etc.; § 57 GHG[BGS 811.11.]) 500-5'000 ² Die Gebühren für die Erteilung beziehungsweise die Verweigerung oder den Entzug anderer Bewilligungen betragen für a) die Herstellung von Arzneimitteln (§ 25 EGHMG[BGS 813.111.]) 400-2'000 b) die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung 100-1'000 c) das Betreiben eines Fumoirs 50-250	i) alle übrigen Einrichtungen des Gesundheitswesens 500-5'000 ² Die Gebühren für die Erteilung oder die Verweigerung anderer Bewilligungen betragen für a) die Herstellung von Arzneimitteln 400-2'000 a^{bis}) die Abgabe von Arzneimitteln an Messen und Ausstellungen 50-200 a^{ter}) den Bezug, die Lagerung und die Verwendung von Betäubungsmitteln durch Spitäler und Institute, welche der wissenschaftlichen Forschung dienen 100-300 ³ Die Gebühren für Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Patientendokumentationen bei Berufsaufgabe oder im Todesfall betragen 50-500 Franken.
§ 44 Disziplinarmassnahmen ¹ Die Gebühren für Disziplinarmassnahmen gegen Inhaber und Inhaberinnen nach § 14^{bis} des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999[BGS 811.11.] und Artikel 43 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006 [SR 811.11.] betragen 200-5'000 Franken.	§ 44 Disziplinarmassnahmen und Entzug von Bewilligungen ¹ Die Gebühren für Disziplinarmassnahmen und für den Entzug von Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen sowie von anderen Bewilligungen betragen 200-5'000 Franken.
	§ 86^{bis} Leichenpässe ¹ Die Gebühren für die Ausstellung eines Leichenpasses beträgt 30 Franken.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrats Urs Huber Präsident Dr. Michael Strebel Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.